HWS Vogtland GmbH

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Bahnhofstraße 12, 08209 Auerbach
Tel.: 03744/ 8303-0
Fax: 03744/ 8303-99

Mandanteninformationen für Unternehmer Februar 2025

Liebe Mandantin, lieber Mandant,

auch im vergangenen Monat hat sich rund um Steuern, Recht und Betriebswirtschaft einiges getan. Über die aus unserer Sicht wichtigsten Neuregelungen und Entscheidungen halten wir Sie mit Ihren Mandanteninformationen gerne auf dem Laufenden. Zögern Sie nicht, uns auf einzelne Punkte anzusprechen, wir beraten Sie gerne.

Mit freundlichen Grüßen

1. Kann die Ausschlagung einer Erbschaft rückgängig gemacht und doch geerbt werden?

Wer eine Erbschaft ablehnt, kann seine Entscheidung nur anfechten, wenn er sich über die Zusammensetzung des Nachlasses geirrt hat. Ein Irrtum über den Wert des Nachlasses reicht nicht aus.

Hintergrund

Die Erblasserin war im Alter von 106 Jahren gestorben. Sie befand sich vor ihrem Tod längere Zeit in einem Seniorenheim. Für die Heim- und Pflegekosten kam die Kriegsopferfürsorgestelle in Form der Gewährung eines Darlehens an die Erblasserin auf. Das Darlehen der Kriegsopferfürsorgestelle wurde durch Eintragung einer Grundschuld auf einem der Erblasserin gehörenden Hausgrundstück abgesichert.

Die Erblasserin hatte ihren Ehemann, ihre beiden Kinder und einige ihrer Enkelkinder überlebt. Da **kein Testament vorhanden** war, waren eine **Enkelin und die Urenkel** die **gesetzlichen Erben**.

Die Enkelin schlug die Erbschaft aus, mit der **Begründung**, dass **nach ihrer Kenntnis** der **Nachlass überschuldet** sei. Die Urenkel traten die Erbschaft an.

Bei dem anschließenden Verkauf des Hausgrundstücks durch eine gerichtlich bestellte Nachlasspflegerin wurde ein Kaufpreis erzielt, der die durch die Grundschuld abgesicherten Verbindlichkeiten gegenüber der Kriegsopferfürsorgestelle deutlich überstieg. Hierauf **focht** die Enkelin ihre **Erbausschlagung wegen Irrtums** an und beantragte die Erteilung eines Erbscheins, der sie als Miterbin ausweisen sollte.

Das zuständige Nachlassgericht hat den Erbschein antragsgemäß erteilt. Das Gericht war der Auffassung, die Enkelin habe die erklärte Erbschaftsausschlagung wirksam angefochten. Gegen diese Entscheidung legte einer der Urenkel Beschwerde beim Oberlandesgericht (OLG) ein.

Entscheidung

Die Beschwerde hatte Erfolg. Das OLG sah die **Anfechtung** der Ausschlagungserklärung als **nicht wirksam** an. Entgegen der Auffassung des Nachlassgerichts habe die Enkelin kein Recht zur Irrtumsanfechtung gehabt.

Sie habe sich lediglich in einem unbeachtlichen **Motivirrtum** befunden, indem sie eine **unrichtige Vorstellung über den Wert** des Hausgrundstücks gehabt habe. Die Enkelin habe irrtümlich angenommen, dass die Verbindlichkeiten gegenüber der Kriegsopferfürsorgestelle den möglichen Erlös aus dem Hausverkauf übersteigen würden. Diese unzutreffende Vorstellung über den Wert eines Nachlassgegenstandes berechtige nicht zu einer Irrtumsanfechtung.

An diesem Ergebnis änderte nach Auffassung des OLG auch die Tatsache nichts, dass zum Nachlass noch ein **Guthabenkonto** der Erblasserin bei der Kreissparkasse Köln gehörte, das der Enkelin zum Zeitpunkt der Ausschlagung nicht bekannt war. Hinsichtlich der Existenz des Bankguthabens habe die Enkelin zwar möglicherweise über den Bestand des Nachlasses geirrt, dies berechtige die Enkelin aber ebenfalls nicht zur Anfechtung, da der Guthabenbetrag auf dem Girokonto **wirtschaftlich nicht ins Gewicht gefallen** sei. Hätte die Enkelin das Guthaben gekannt, so hätte sich an ihrer Einschätzung der Überschuldung des Nachlasses nichts geändert. Der Irrtum über das Bankguthaben sei damit nicht ursächlich für die Erklärung der Ausschlagung der Erbschaft.

Im Ergebnis war damit die Anfechtung der Ausschlagungserklärung nicht wirksam erfolgt. Die Enkelin ist also nicht Erbin geworden und geht damit leer aus.

2. Verdienstausfallschaden: Steuererstattung ist steuerpflichtig

Wenn jemand neben dem Ersatz für entgangenes Einkommen auch die hierauf entfallende Einkommensteuer erstattet bekommt, muss diese Erstattung versteuert werden.

Hintergrund

Die Kläger sind ein Ehepaar, das in den Jahren 2017 und 2018 gemeinsam zur Einkommensteuer veranlagt wurde.

Die Klägerin war angestellt tätig und wurde durch einen Behandlungsfehler **arbeitsunfähig**. Sie erhielt den **Verdienstausfall von einer Versicherung** des Verursachers ersetzt.

Nach einigen Unklarheiten über die Höhe und den Grund des Schadensersatzes einigten sich die Klägerin und die Versicherung darauf, dass der Schaden nach der "modifizierten Nettolohntheorie" abgerechnet wird. Das bedeutete, **zuerst** wird der **Nettoverdienst ersetzt** und **später** die **tatsächlich angefallene Einkommensteuer erstattet**.

In den Jahren 2017 und 2018 zahlte die Versicherung jeweils 21.395,28 Euro als Verdienstausfallentschädigung.

Im Jahr 2017 **erstattete** sie zusätzlich 59.956,19 Euro **für die Steuerlast** von 1997 bis 2015 und 6.160,40 Euro für 2016, sowie 4.600 Euro für ein fiktives 13. Monatsgehalt von 1997 bis 2017.

Im Jahr 2018 wurden 38.511,16 Euro für die **Steuerlast** der im Vorjahr gezahlten Entschädigungen erstattet.

Das Finanzamt erfasste diese **Zahlungen** in den Einkommensteuerbescheiden der Streitjahre als **Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit**. Die Einsprüche der Kläger waren erfolglos und auch die **Klagen wurden abgewiesen**.

Entscheidung

Der Bundesfinanzhof (BFH) sah die Revision als unbegründet an und wies sie zurück. Das FG entschied richtig, dass die **Zahlungen der Versicherung** in den Jahren 2017 und 2018 **steuerbar** sind. Es lehnte auch eine ermäßigte Besteuerung für das Jahr 2017 ab.

Besteuert werden nur Entschädigungen, die Einkommen ersetzen, nicht aber solche, die Ausgaben ersetzen. Es spielt keine Rolle, ob der Ersatz von einer Versicherung kommt, solange diese zur Zahlung verpflichtet ist. Die Entschädigung muss direkt durch den Verlust von steuerbarem Einkommen verursacht sein. Wenn der Verursacher oder seine Versicherung den Verdienstausfall ersetzen muss, gilt das auch für die darauf entfallende Steuer. Das bedeutet, **dass sowohl der Nettoverdienstausfall als auch die erstattete Steuerlast steuerbar** sind.

Die Kläger meinten, dass der Verdienstausfall und die darauf entfallende Steuer getrennt zu beurteilen sind. Das stimmt nicht. Beide gehören zusammen.

Es gibt zwei Methoden, den Schaden zu berechnen. Bei der hier gewählten Nettolohnmethode wird das fiktive Nettoeinkommen ersetzt, einschließlich aller weiteren Nachteile, wie Steuern auf die Schadenersatzleistung. Dadurch zählt die Erstattung der Steuerlast als Einkommensersatz. Die Erstattung beruht direkt auf dem Verlust steuerbaren Einkommens.

3. Darlehen: Verbraucher können sich Vorfälligkeitsentschädigung zurückholen

Wer ein Darlehen vorzeitig an seine Bank zurückzahlt, muss in der Regel eine Vorfälligkeitsentschädigung zahlen. Voraussetzung ist allerdings, dass die Bank dies vertraglich klar und verständlich geregelt hat.

Hintergrund
Ein Verbraucher hatte im Dezember 2018 bei seiner Bank ein **Immobiliendarlehen** über 170.000 Euro aufgenommen und im November 2019 einen **weiteren Darlehensvertrag** über 20.000 Euro abgeschlossen.

Als der Bankkunde die Darlehen **vorzeitig ablösen** wollte, stellte ihm die beklagte Bank eine **Vorfälligkeitsentschädigung** i.H.v. 8.550 bzw. 7.304 EUR in Rechnung. Der Bankkunde zahlte einen Teil der von der Bank geforderten Entschädigung unter Vorbehalt und zog vor Gericht. Seine Forderung: Die Bank solle ihm die gezahlte Vorfälligkeitsentschädigung nebst Verzugszinsen und die vorgerichtlichen Rechtsanwaltskosten erstatten.

Das Oberlandesgericht (OLG) hatte entschieden, dass dem Bankkunden ein **Anspruch auf Rückzahlung** der Vorfälligkeitsentschädigung zusteht. Der Anspruch der Bank war ausgeschlossen, da die **Angaben zur Berechnung** der Vorfälligkeitsentschädigung **unzureichend** waren.

Entscheidung
Der Bundesgerichtshof (BGH) hat diese **Auffassung bestätigt**. Der Verbraucher hat gegen seine Bank einen Anspruch auf Rückzahlung der gezahlten Vorfälligkeitsentschädigung.

Der klagende Bankkunde habe die Vorfälligkeitsentschädigung ohne rechtlichen Grund gezahlt. Die **Klausel** im Darlehensvertrag, die bei der Berechnung des der Bank durch eine vorzeitige Rückzahlung entstehenden Schadens in zeitlicher Hinsicht auf die „Restlaufzeit des abzulösenden Darlehens" abstellt, ist **unzureichend**.

Nach ständiger Rechtsprechung des Senats ist der Zinsschaden, der einer Bank durch die vorzeitige Rückzahlung eines Darlehens durch den Darlehensnehmer entsteht, nur für den Zeitraum der rechtlich geschützten Zinserwartung ersatzfähig.

Eine rechtlich geschützte Zinserwartung besteht bis zum vereinbarten Fälligkeitstermin des Rückzahlungsanspruchs oder, falls dieser früher liegt, bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der nächsten zulässigen Kündigung, also insbesondere bis zum Ablauf einer gegebenenfalls vereinbarten Zinsbindungsfrist, wobei die erstmalige Kündigungsmöglichkeit des Darlehensnehmers nach 10 Jahren die Obergrenze darstellt.

Ein **durchschnittlich informierter, aufmerksamer und verständiger Verbraucher** verstehe die Vertragsbedingungen der Bank jedoch so, dass mit der Restlaufzeit des abzulösenden Darlehens die noch verbleibende Gesamtlaufzeit des Darlehens und nicht der Zeitraum der rechtlich geschützten Zinserwartung gemeint sei.

4. Lamborghini als Firmenwagen: Allgemeine Lebenserfahrung spricht für private Nutzung

Um zu überprüfen, ob der Anschein, dass ein betriebliches Fahrzeug auch privat genutzt wird, widerlegt ist, müssen alle relevanten Faktoren berücksichtigt werden. Ein Fahrtenbuch sollte nicht einfach ignoriert werden, nur weil es möglicherweise nicht korrekt geführt wurde.

Hintergrund
Der Kläger arbeitete in den Streitjahren als **Prüfsachverständiger** und war freiberuflich tätig.

Im Jahr 2010 leaste er einen **BMW 740d X Drive**. Der Preis des Fahrzeugs betrug netto 89.563,01 EUR. Im Jahr 2012 leaste er zusätzlich einen **Lamborghini Aventador**. Der Lamborghini hatte einen Preis von 279.831,93 EUR netto. Das Fahrzeug wurde mit einer **Werbefolie** mit dem Text "Prüfsachverständiger …" **beklebt**. Die Kosten für die Fahrzeuge setzte der Kläger **komplett als Betriebsausgaben** ab.

Für beide Fahrzeuge führte der Kläger handschriftlich **Fahrtenbücher**, aus denen die gefahrenen Kilometer hervorgingen. In den Streitjahren besaß der Kläger **außerdem** zwei weitere **private Fahrzeuge**, einen Ferrari 360 Modena Spider und einen Jeep Commander.

Das **Finanzamt** meinte, die **Leasingkosten für den Lamborghini** seien wegen der hohen Kosten **um 2/3 zu kürzen**. Im Einspruchsverfahren teilte das Finanzamt mit, die Fahrtenbücher für die Fahrzeuge seien unlesbar und daher nicht gültig.
Es ging von einer **privaten Nutzung des Lamborghini** aus und bewertete diese mit monatlich 1 % von 279.831,93 EUR netto ab November 2012. Da dieser Betrag in beiden Streitjahren höher als 1/3 der tatsächlichen Aufwendungen für das Fahrzeug war, setzte das Finanzamt unter Ansatz der Kostendeckelung die um 2/3 gekürzten tatsächlichen Kosten als Entnahme an. Für den **BMW** setzte es

eine Entnahme für **die Privatnutzung i.H. v. monatlich 1 %** von 89.563,01 EUR netto an und wies den Einspruch als unbegründet zurück.

Im **Gerichtsverfahren** erklärte der Kläger, dass die handschriftlichen Fahrtenbücher die **vollständige dienstliche Nutzung** der Fahrzeuge zeigten. Außerdem habe er auch private Fahrzeuge im gleichen Wert. Das Finanzgericht (FG) entschied teilweise zugunsten des Klägers in nicht mehr strittigen Punkten, wies die Klage jedoch im Übrigen ab.

Entscheidung
Der Bundesfinanzhof (BFH) hob die Vorentscheidung auf und **verwies** die Sache **zur neuen Verhandlung** und Entscheidung an das Finanzgericht (FG) zurück.

Es steht fest, dass die **Fahrzeuge zu über 50 % betrieblich genutzt** wurden. Für jeden Kalendermonat müssen daher 1 % des Listenpreises zum Zeitpunkt der Erstzulassung zuzüglich Sonderausstattungskosten und Umsatzsteuer für die private Nutzung angesetzt werden. Das gilt **auch für geleaste Fahrzeuge**.

Fehlt eine **private Nutzung** des Fahrzeugs, ist die Bewertungsregel **nicht anzuwenden**. Das FG muss sich sicher sein, dass eine private Nutzung tatsächlich stattgefunden hat. Nach allgemeiner Erfahrung werden betriebliche Fahrzeuge privat genutzt, wenn sie zur Verfügung stehen. Das FG kann daher annehmen, dass eine private Nutzung stattgefunden hat **(Anscheinsbeweis)**.

Der Anscheinsbeweis kann **erschüttert** sein, wenn für **private Fahrten** ein **gleichwertiges Fahrzeug** vorhanden ist. Je geringer die Unterschiede zwischen den Fahrzeugen, desto eher kann der Anscheinsbeweis erschüttert sein.

Das FG hat im Urteil den **gesetzlichen Maßstab** für die Überzeugungsbildung **falsch angewendet**. Wenn der Kläger vorbringt, die Fahrzeuge seien nur betrieblich genutzt worden, muss das FG die Umstände prüfen und alle Faktoren berücksichtigen. Es darf die handschriftlichen Aufzeichnungen nicht einfach ignorieren, weil sie angeblich nicht lesbar sind. Die Aussage des FG, die privaten Fahrzeuge des Klägers hätten einen anderen Wert und Zweck als die betrieblichen Fahrzeuge, ist nicht durch Fakten belegt. Es zählen Vergleichskriterien wie Motorleistung, Hubraum, Geschwindigkeit, Ausstattung, Leistung und Prestige.

Diese Punkte hat das FG im Urteil nicht betrachtet. Da der BFH keine tatsächlichen Feststellungen des FG hat, konnte er nicht selbst entscheiden, ob der Kläger den Anscheinsbeweis erschüttert hat. Deshalb wurde die Sache an das FG zur weiteren Klärung **zurückverwiesen**.

5. Leasingsonderzahlung: Ermittlung der jährlichen Fahrzeuggesamtkosten

Um die tatsächlichen Kosten für andere berufliche Fahrten zu ermitteln, muss eine Leasingsonderzahlung den einzelnen Veranlagungszeiträumen während der Laufzeit des Leasingvertrags zugeordnet werden. Das bedeutet, dass die Sonderzahlung nicht auf einmal, sondern über die gesamte Vertragslaufzeit verteilt wird.

Hintergrund
Der Kläger erzielte im Streitjahr 2019 Einkünfte aus einem Angestelltenverhältnis.
Im Hinblick auf ein zum 1.1.2019 neu aufgenommenes Beschäftigungsverhältnis als **Außendienstmitarbeiter leaste** der Kläger im Dezember 2018 einen **PKW**. Ebenfalls im Jahr 2018 leistete er eine **Leasingsonderzahlung** in Höhe von 15.000 EUR und zahlte die Fahrzeugzubehörkosten, Zusatzleistungen sowie einen Satz Reifen.

Für das Veranlagungsjahr 2018 ermittelte der Kläger die Gesamtkosten für das Kfz mit insgesamt 30.418,21 EUR. Darin war die Leasingsonderzahlung für den Leistungszeitraum vom 20.12.2018 bis zum 19.12.2021 und einer Fahrleistung von 40.000 km pro Jahr mit 15.000 EUR enthalten.

Bei der Veranlagung 2018 legte das Finanzamt den bei einer Jahresfahrleistung von 32.717 km ermittelten **Kilometersatz** von 0,93 EUR/km für berufliche Fahrten des Klägers (1.025 km für die Zeit vom 20.12.2018 bis 31.12.2018) zugrunde.

Im Streitjahr 2019 beantragte der Kläger unter **Berücksichtigung dieses Kilometersatzes** von 0,93 EUR/km einen Werbungskostenansatz i.H.v. 15.763 EUR bei seinen Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit.

Das Finanzamt erkannte die Fahrtkosten der Höhe nach nicht an, da sich die **Verhältnisse** ggü. 2018 **wesentlich geändert** hätten und berücksichtigte den pauschalen Kilometersatz von 0,30 EUR/km. Den Einspruch des Klägers hiergegen wies es zurück. Das Finanzgericht (FG) gab der Klage statt.

Entscheidung
Der Bundesfinanzhof (BFH) hat entschieden, dass die **Revision** des Finanzamts **berechtigt** ist. Allerdings fehlen ausreichende Feststellungen des Finanzgerichts (FG), um zu beurteilen, in welcher Höhe dem Kläger durch die Nutzung des Pkw abziehbare Werbungskosten entstanden sind.

Ein Arbeitnehmer kann die Kosten für berufliche Fahrten mit dem Pkw entweder pauschal oder anhand individueller Kilometersätze berechnen. Bei **individuellen Sätzen** müssen **alle Fahrzeugkosten** berücksichtigt werden, wie Betriebsstoffe, Wartung, Reparaturen und feste Kosten wie Versicherung und Kfz-Steuer.

Früher galt eine Leasingsonderzahlung bei Beginn des Leasingvertrags als sofort abziehbare Werbungskosten. Der BFH hat diese Rechtsprechung geändert. Jetzt müssen die **Gesamtkosten periodengerecht den Nutzungszeiträumen zugeordnet** werden.

Eine Leasingsonderzahlung ist ein vorausgezahltes Nutzungsentgelt, das die Leasingraten mindert und sowohl berufliche als auch private Fahrten finanziert. Daher muss sie über die **gesamte Vertragslaufzeit verteilt** werden. Der Anteil der Sonderzahlung, der auf das Jahr der Zahlung entfällt, wird nach dem Verhältnis der vollen Monate zum Gesamtleasingzeitraum bestimmt. Auch wenn keine Zahlung in den Folgejahren erfolgt, wird die Sonderzahlung den jährlichen Gesamtaufwendungen für berufliche Fahrten zugeordnet.

6. Fällt der Verkauf und die Übertragung aller Geschäftsanteile unter die Grunderwerbsteuer?

Wenn eine Kapitalgesellschaft ein Grundstück besitzt und innerhalb von zehn Jahren mindestens 90 % der Anteile an neue Gesellschafter übergehen, wird dies wie ein Verkauf des Grundstücks an eine neue Gesellschaft behandelt. Das gilt sowohl bei direkten als auch bei indirekten Änderungen der Gesellschafter.

Hintergrund
Im Eigentum der Klägerin, der A GmbH, befindet sich **Grundbesitz**. Zunächst war die D GmbH zu 100 % an der A GmbH beteiligt. Alleinige Gesellschafterin der D GmbH war die F GmbH. Die D GmbH **verkaufte** und übertrug mit einem notariellen Vertrag **alle Anteile** an der A GmbH auf die F GmbH,

wirksam ab dem 1.1.2022. Das Finanzamt setzte daraufhin gegenüber der Klägerin **Grunderwerbsteuer** fest.

Nachdem der Einspruch nicht erfolgreich war, reichte die A GmbH Klage ein.

Die Klägerin argumentiert, dass der Verkauf und die Übertragung aller Anteile einer GmbH, die Grundbesitz hat, von der Muttergesellschaft auf die Großmuttergesellschaft nicht als "Verkürzung der Beteiligungskette" gilt. Die Großmuttergesellschaft, die bereits indirekt über die Muttergesellschaft zu 100 % an der grundbesitzenden GmbH beteiligt ist, wird **nicht als neuer Gesellschafter** betrachtet, **sondern als bestehender Gesellschafter**.

Entscheidung
Das Finanzgericht (FG) hat dem Finanzamt zugestimmt. Es hat entschieden, dass der Kauf von 100 % der Geschäftsanteile an der A GmbH durch die F GmbH **besteuert werden muss**.

Am Anfang war die D GmbH zu 100 % direkter Besitzer der A. Durch die **Übertragung aller Anteile** an die F GmbH wurde diese die neue alleinige Besitzerin. Deshalb muss die F GmbH **als neue Gesellschafterin behandelt** werden. Dieser unmittelbare Gesellschafterwechsel ist laut Gesetz wie eine Übereignung des Grundstücks an eine neue Kapitalgesellschaft zu behandeln. Nichts anderes gilt, selbst wenn die F GmbH schon indirekt über die D GmbH zu 100 % beteiligt war.

Wenn eine Kapitalgesellschaft **direkt** an einer grundbesitzenden Gesellschaft **beteiligt** ist und **mindestens 90 %** ihrer Anteile an neue Gesellschafter **übergehen**, wird sie als **neue Gesellschafterin** betrachtet. Das gilt **auch**, wenn sich die **Eigentümerstruktur** einer Kapitalgesellschaft ändert, die an einer grundbesitzenden Gesellschaft **beteiligt** ist.

7. GmbH-Geschäftsführer können sozialversicherungspflichtig sein

Ein Geschäftsführer einer GmbH, der für seine Arbeit bezahlt wird, muss in der Regel Sozialversicherungsbeiträge zahlen. Das gilt auch für Geschäftsführer, die nicht die Mehrheit der Gesellschaftsanteile besitzen und somit die Entscheidungen der Gesellschafterversammlung nicht blockieren können. Nur Geschäftsführer, die die Mehrheit der Anteile halten oder alleinige Geschäftsführer sind, sind von der Sozialversicherungspflicht befreit.

Hintergrund
Die klagende GmbH wandte sich gegen die Nachforderung von Sozialversicherungsbeiträgen für ihren **Geschäftsführer**. Die Rentenversicherung stufte den Geschäftsführer der Klägerin als abhängig Beschäftigten und damit als **sozialversicherungspflichtig** ein – und das zu Recht. Der Geschäftsführer **war nicht am Stammkapital** der GmbH beteiligt; die Gesellschafterversammlung der Klägerin bestand vielmehr aus einer Holding-GmbH und einem weiteren Gesellschafter.

Der Geschäftsführer der Klägerin war – neben seiner Ehefrau – gleichberechtigter, einzelvertretungsberechtigter Gesellschafter-Geschäftsführer der Holding-GmbH.

Entscheidung
Der Geschäftsführer der Klägerin hat **nicht die notwendige Rechtsmacht**, um die **Entscheidungen** der Gesellschaft **eigenständig zu beeinflussen** und somit die Sozialversicherungspflicht zu vermeiden.

Diese Rechtsmacht könnte theoretisch auch aus seiner Position als Gesellschafter einer anderen Gesellschaft resultieren, ist jedoch nur relevant, wenn sie im Gesellschaftsvertrag klar geregelt ist. In diesem Fall konnte der Geschäftsführer nicht alleine unliebsame Weisungen verhindern, da er und

seine Ehefrau **gleichberechtigte Anteile an der Holding-GmbH** hielten und sich bei Abstimmungen einigen mussten.

Uneinigkeit hätte zu einer Stimmenthaltung geführt, wodurch der andere Gesellschafter der Klägerin die Mehrheit der Stimmen gehabt hätte. Da der Geschäftsführer somit **nicht unabhängig agieren** konnte, wurde er vom Bundessozialgericht als abhängig beschäftigt angesehen, was seine **Sozialversicherungspflicht begründet**.

8. Arbeit im Homeoffice: Darf der Arbeitgeber die Erlaubnis widerrufen?

Der Arbeitgeber kann nicht einfach die Erlaubnis zum Homeoffice widerrufen, wenn der Arbeitsplatz 500 km entfernt ist. Er braucht dafür einen sachlichen Grund oder dringende betriebliche Erfordernisse.

Hintergrund
Im konkreten Fall arbeitete der 55-jährige Kläger seit 2017 bei einem Autozulieferer. Der Kläger erledigte 80 % seiner Arbeit im Bereich der industriellen Planung in den letzten 3 Jahren mit Erlaubnis des Arbeitgebers von zu Hause aus.

Im **Arbeitsvertrag** stand, dass der **Arbeitsort** des Angestellten die gesamte Unternehmensgruppe umfasst und **von den Projekten abhängt**. Ende März 2023 teilte das Unternehmen dem Kläger mit, dass er ab dem 1. Mai 2023 an einer **500 km entfernten Betriebsstätte** in Präsenz arbeiten muss, da die aktuelle Betriebsstätte schließt.
Gleichzeitig erhielt er eine **Kündigung** mit dem Angebot, an der neuen Betriebsstätte zu geänderten Bedingungen weiterzuarbeiten. Der Kläger reichte eine Klage beim Arbeitsgericht ein, um gegen die Versetzung und die Kündigung vorzugehen.

Entscheidung
Die Klage hatte in beiden Punkten Erfolg. Auch das Landesarbeitsgericht stimmte der Entscheidung der ersten Instanz zu. Die Gerichte entschieden, dass die **Versetzung** an den neuen Arbeitsort **ungültig** ist.

Die Versetzung zu einem Präsenzarbeitsplatz 500 km entfernt, nach Jahren der Arbeit im Homeoffice, war unangemessen. Außerdem bedeutete die Versetzung den Entzug der Homeoffice-Erlaubnis, was nicht richtig begründet war.

Der Arbeitgeber hat zwar das **Recht, Anweisungen zu geben**, aber er muss dabei fair bleiben und beide Seiten berücksichtigen. In diesem Fall hat der Arbeitgeber das Interesse des Klägers nicht genug beachtet. Der Kläger hat seine Arbeit von zu Hause aus gut gemacht und ist an seinen Wohnort gebunden.

Der Arbeitgeber konnte keine wichtigen Gründe für die Versetzung nennen. Der Kläger betreut die Kunden meist digital. Die **persönliche Anwesenheit** im Betrieb **war nicht nötig**. Daher entschied das Gericht, dass die Versetzung und der Entzug der Homeoffice-Erlaubnis nicht rechtens sind.

Auch die **Kündigung** war **ungültig**, da keine dringenden betrieblichen Gründe vorlagen. Der Kläger hätte gelegentlich am neuen Standort sein können, wenn nötig. Der Arbeitgeber konnte nicht darlegen, dass dies für den Betrieb nicht ausreichend wäre.

Insgesamt waren die Versetzung und die Kündigung unzulässig.